



Gebührensatzung

zur Fäkalschlammentsorgungssatzung der Gemeinde Kröning

vom 23.03.2023

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die **Gemeinde Kröning** folgende

Gebührensatzung zur Fäkalschlammentsorgungssatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Fäkalschlammannahmestation sowie für die Annahme und Entsorgung von Fäkalschlamm in der Kläranlage Vilsbiburg Beseitigungsgebühren.

§ 2

Benutzungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer (Fäkalschlamm) berechnet, die von den nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt **33,00 Euro** pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm).

Die Transportkosten sind darin nicht enthalten. Sie werden vom Unternehmer gesondert erhoben:

- je Haushalt (Fäkalschlammgrube) pauschal **90,00 Euro** und
- je Kubikmeter Fäkalschlamm pauschal **10,00 Euro**,

jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit der Anlieferung des Räumgutes in der Kläranlage.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abrechnung, Fälligkeit

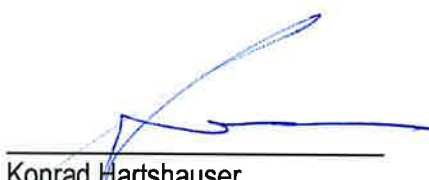
Die Beseitigungsgebühr wird nach der Anlieferung abgerechnet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Gemeinde Kröning vom 25.07.2000 mit 1. Änderung vom 31.10.2002 außer Kraft.

Kröning, 23.03.2023




Konrad Hartshauser
1. Bürgermeister